



Verwaltungsgericht Berlin
14. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Abschrift für Beklagten

Ihr Zeichen

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Datum

-

16.03.23

Untätigkeitsklage

des

- Kläger -

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Pankow,
Ordnungsamt – FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht,
Fröbelstraße 17, 10405 Berlin,

- Beklagter -

wegen: Verbraucherinformationsgesetz

Streitwert: 5000,00 € (Auffangstreitwert)

mit dem Antrag,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Kopie der Kontrollberichte zu den zum Zeitpunkt seines Antrags vom 14. Juni 2019 beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen der

**Mensa des Rosa-Luxemburg-Gymnasiums,
Kissingenstraße 12, 13189 Berlin,**

herauszugeben.

Ich beantrage, wegen § 161 Abs. 3 VwGO dem Beklagten die Kosten auch bei (teilweiser) Klageabweisung aufzuerlegen.

Einer Entscheidung durch den Berichterstatter stehen keine Bedenken entgegen.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 14. Juni 2019 (Anlage K1), dessen Eingang auf telefonische Nachfrage am 24. Juni 2019 durch den Beklagten bestätigt wurde, begehrte der Kläger aufgrund des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Zugang zu den im Klageantrag genannten Informationen. Der klägerische Antrag wurde über die Plattform der „Topf Secret“-Kampagne von FragDenStaat und Foodwatch gestellt.

Der Antrag des Klägers wurde durch den Beklagten bis zum heutigen Tag nicht beschieden, obwohl der Kläger u.a. durch insgesamt 24 schriftliche Nachfragen, eine Petition an die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Pankow vom 18.09.2019 (Az. EB [REDACTED]) und durch eine Petition an das Abgeordnetenhaus des Landes Berlin vom 07.12.2020 (Az. [REDACTED]) regelmäßig deutlich gemacht hat, dass er der Bescheidung seines Antrags unverändert entgegensteht.

Für seine Untätigkeit hatte der Beklagte angeführt, dass der klägerische Antrag seiner Ansicht nach wegen der Zugehörigkeit des Antrags zu der „Topf Secret“-Kampagne nicht zu bescheiden sei. Durch die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe, Anfragen nach dem VIG zu beantworten, sei die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Beklagten beeinträchtigt. Der Beklagte hat mitgeteilt, dass am Verwaltungsgericht Berlin unter dem Aktenzeichen VG 14 K 153/20 ein „Musterverfahren“ geführt werde und erst nach dessen Erledigung eine Entscheidung – gemäß dem Ausgang des „Musterverfahrens“ – erfolgen werde.

Der Kläger hat aufgrund dieser Erkenntnis, auch wenn ein Beiladungsantrag – aus nachträglicher Sicht wohl zutreffend – abgelehnt wurde, das „Musterverfahren“ verfolgt, stand mit dem Musterkläger in Kontakt und war auch bei der mündlichen Verhandlung des „Musterverfahrens“ anwesend.

Mit Urteil vom 17.11.2021, - 14 K 153/20 -, hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass der Beklagte auch die Anfragen, die im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ gestellt wurden, beantworten müsse. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung blieb vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erfolglos (Beschluss vom 22.11.2022, - OVG 12 N 270/21 -).

Am 14. Februar 2023 erhielt der Kläger Kenntnis von dieser – zu diesem Zeitpunkt schon rund drei Monate zurückliegenden – Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts. Mit Schreiben vom gleichen Tag (Anlage K2) setzte der Kläger dem Beklagten eine Frist zur Bescheidung bis zum 16. März 2023 und drohte zugleich für den Fall der Fristversäumnis die Erhebung der Untätigkeitsklage an.

Der Beklagte hat dem Kläger bis zuletzt nicht die begehrte Auskunft erteilt, sodass nun Klageerhebung geboten ist.

II.

Die Verpflichtungsklage ist statthaft, § 42 Abs. 1 VwGO, und in der besonderen Form der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig. Danach ist die Verpflichtungsklage nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Monaten ab Antragstellung zulässig. Der Beklagte hat über den klägerischen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts seit mehr als 45 Monaten nicht entschieden. 45 Monate sind mehr als drei Monate.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Damit liegen die Voraussetzungen der Untätigkeitsklage vor.

Die Klage ist auch begründet. Die Untätigkeit des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinem Informationszugangsanspruch aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG, dem Ausschlussgründe ersichtlich nicht entgegenstehen.

Es wird zunächst um

Akteneinsicht

ersucht, anschließend wird die Klage – gegebenenfalls – weiter begründet werden.

□ □

Abschrift für Beklagten anbei.